

//BREMISCHER GEWERKSCHAFTSTAG AM 26.-27. OKTOBER 2016//

GT 3/2016

Satzungsändernder Antrag an den Bremischen Gewerkschaftstag

Antragsteller: Landesvorstand

Berichterstatterinnen: Hilke Emig, Frauke Schüdde-Schröter, Elke Suhr

1
2 Es wird in die bestehende Satzung der GEW Landesverband Bremen eingefügt:

3
4 I. Name, Zweck, Aufgabe

5 § 2

6 1) Zweck und Aufgabe der GEW sind die Wahrnehmung der beruflichen,
7 wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, die
8 Förderung von Erziehung, Bildung und Wissenschaft ~~sowie~~ **und** der Ausbau der
9 in deren Diensten stehenden Einrichtungen **sowie der Ausbau der**
10 **Geschlechterdemokratie.**

Begründung

11 Der Ausbau der Geschlechterdemokratie hat für die GEW nach innen und außen einen hohen
12 Stellenwert. So nennt die GEW-Satzung in § 3 als Ziel den „Ausbau der Geschlechterdemokratie“.
13 Dadurch hat sich die GEW als Organisation verpflichtet, sich für die Erreichung dieses Ziels
14 einzusetzen.

15 Die GEW hat mit 78 % den höchsten Anteil an Frauen innerhalb der DGB-Gewerkschaften und ist eine
16 der wenigen Gewerkschaften ohne Frauenquote. In den meisten GEW-Gremien liegt der Anteil an
17 Frauen unter 50 %. Damit sind die Frauen stark unterrepräsentiert.

18 Um die Zukunftsfähigkeit der GEW und den Generationenwechsel zu sichern, ist es notwendig den
19 Frauenanteil zu erhöhen und Frauen für die Arbeit in der Gewerkschaft zu gewinnen. Eine
20 gemeinsame zentrale Aufgabe der GEW muss es sein die Potentiale, Kompetenzen und
21 Qualifikationen der Frauen einzubinden.

Hintergrundinformationen:

22 **GEW Bund:**

23 Satzung § 3 Zweck und Aufgabe

24 Zweck und Aufgabe der GEW sind:

25 d) Ausbau der Geschlechterdemokratie

26 e) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung

27

28 **GEW Rheinland-Pfalz:**

29 Satzung § 2 Zweck und Aufgabe

30 Zweck und Aufgabe der GEW Rheinland-Pfalz:

31 4. Ausbau der Geschlechterdemokratie

32 5. Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung

33

34 **GEW Nordrhein-Westfalen:**

35 Satzung Landesvorstand § 8 Abs. 2 Satz 2:

36 „Mindestens eine der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden muss eine Frau sein. Von den

37 Mitgliedern des Landesvorstandes gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben c) k) und ihren jeweiligen

38 Stellvertretern/Stellvertreterinnen muss jeweils mindestens eine eine Frau sein.“

39

40 **GEW Baden-Württemberg:**

41 Satzung, § 46 Frauenförderung:

42 „(1) Sind für gleiche Funktionen (z.B. Delegierte etc.) mehrere Personen zu wählen, müssen Frauen

43 entsprechend ihrem Mitgliederanteil berücksichtigt werden.

44 (2) Soweit die Regelung aus Absatz 1 mangels Kandidaturen nicht umgesetzt werden kann, sind die

45 jeweiligen Vorstände und deren nachgeordnete Gliederungen sowie ggf. die Wahlvorstände

46 verpflichtet, dem Wahlgremium Rechenschaft über die diesbezüglichen Maßnahmen abzulegen.

47 Gelingt es dennoch nicht, eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen zu gewinnen, kann das

48 Wahlgremium beschließen, die Kandidatur von Kollegen für die verbleibenden Funktionen

49 zuzulassen.

50 3) Sind für Gremien die Ämter der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden zu

51 besetzen, ist zu gewährleisten, dass mindestens in eine der Positionen eine Frau gewählt wird. Ferner

52 ist anzustreben, dass der Frauenanteil in dem jeweiligen Gremium dem Frauenanteil in der

53 Mitgliedschaft entspricht.

54 (4) Auch bei der Aufstellung der Wahllisten für Personalratswahlen gelten die unter Ziffer 1 3

55 festgelegten Grundsätze der Frauenförderung.“

56

57 **DGB:**

58 die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes

59 (mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe

60 von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft); dabei sollen Frauen in den Gremien und Delegationen, in

61 denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, mindestens

62 entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein

63

64 **ver.di:**

65 Satzung § 20 Grundsätze Abs. 3

66 „Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens

67 entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf der

68 Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken sowie in den Fachbereichen sind Strukturen für

69 Frauen- und Gleichstellungspolitik einzurichten. Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die Sicherung

70 der frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen bei Beschlussfassungen ist in den jeweiligen

71 Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen auch durch die Regelung von Vetorechten mit

72 entsprechenden Konfliktlösungsmechanismen zu gewährleisten.“

73 (Frauenanteil über 50 %)

74

75 **NGG:**

76 Das Geschlecht, das in der jeweiligen Organisationseinheit in der Minderheit ist, muss mindestens

77 entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis an der Mitgliedschaft in den Organen vertreten sein.

78 Der Hauptvorstand beschließt eine für alle Organe verbindliche Wahlordnung zur Durchführung der
79 Wahlen und zur Anwendung der Minderheitengeschlechtsquote. Die für die Wahlen maßgeblichen
80 Anteile der Geschlechter werden nach den Mitgliederzahlen der jeweiligen Organisationseinheit am
81 31. Dezember des den jeweiligen Wahlen vorausgehenden Jahres bestimmt.

82

83 **IG Metall:**

84 Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil in Organen und Gremien vertreten sein.

85

86 **GdP:**

87 hat einen Frauenförderplan: Es wird eine Organ- und Gremienstruktur angestrebt, die ein Spiegelbild
88 der Mitgliederstruktur darstellt.